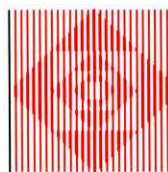


Niederschrift

Mainz, den 05.10.2017

Az.: 070-04 TR/nm



Eigenbetriebe
und kommunale
Unternehmen
Rheinland-Pfalz

Fachbeirat

**Niederschrift zur Sitzung Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen am
29.08.2017**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:30 Uhr

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

WL	Jürgen	Arndt	ZWV	Betzdorf-Kirchen-Daaden
WL	Wolfgang	Baldus	VGW	Ransbach-Baumbach
WL	Hans-Jürgen	Dietrich	VGW	Kirchberg
WL	Wolfgang	Engler	WVZ	Pfälzische Mittelrheingruppe
WL	Rolf	Flerus	EBB	Brohltal/Bad Breisig AöR
WL	Karl-Heinz	Greb	VGW	-Eigenbetrieb Abwasser-
WL	Ludwig	Groß	VGW	Weilerbach
TWL	Harald	Guggenmos	VGW	Schweich
WL	Hermann	Hermes	VGW	Südeifel
WL	Manfred	Kauer	VGW	Winnweiler
WL	Alfred	Krämer	AWW	VG Kaisersesch
WL	Horst	Kürschner	VGW	Herrstein
WL	Peter	Lauth	VGW	Kandel
WL	Dirk	Muscheid	VGW	Rengsdorf
WL	Hajo	Neumes	VGW	Traben-Trarbach
KfmWL	Alexander	Röckel	VGW	Pirmasens-Land
WL	Markus	Roth	VGW	Weißenthurm

WL	Anton	Schmitz	VG	Daun-Gruppenwasserwerk
WL	Rüdiger	Schnabel	VGW	Altenglan
WL	Peter	Schneider	VGW	Rüdesheim / Nahe
TWL	Ralf	Solinski	VGW	Nastätten
WL	Wilfried	Weber	WVZ	"Friedelsheimer Gruppe"
WL	Christoph	Weisrock	AWZ	Untere Selz
WL	Werner	Wenig	VGW	Diez
Vorst	Jeanette	Wetterling	AÖR	Mainz

Von den Geschäftsstellen nehmen: Dr. Rätz, JUDr. Meiborg, Frau Schönberg, für das Kooperationsprojekt Klärschlamm Herr Mettke.

Der Vorsitzende, WL Flerus, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Vertreter des Fachbeirats und der Geschäftsstelle. Anmerkungen zur Niederschrift der letzten Sitzung bestehen nicht, ebenso nicht zur Tagesordnung.

Tagesordnung:

1. Zukunft Klärschlammverwertung / KKR AÖR
2. Funkwasserzähler - Datenschutz, Anpassung AWS
3. Änderung der Trinkwasserverordnung / Radioaktive Stoffe
4. Informationspunkte
5. Verschiedenes

TOP: 1. Zukunft Klärschlammverwertung / KKR AÖR

1. Aktueller Sachstand / Aktuelle Entwicklungen

- Die neue Düngeverordnung ist veröffentlicht und im Juli mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Die AbfKlärV ist zwar bereits beschlossen, wird jedoch erst im Oktober nach Verkündung in Kraft treten.
- Am Folgetag findet ein Gespräch im MUEFF statt, in dem die Frage, ob die Klärschlammwässerung als Teilaufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht nach geltendem Recht überhaupt auf die KKR AÖR übertragen werden kann, zu endgültigen Klärung gebracht wird. Der GStB bejaht das ausdrücklich; eine Lösung ohne Aufgabenübertragung wäre jedoch auch aus Sicht des GStB in der praktischen Umsetzung deutlich einfacher.
- Der Gründungsprozess der AÖR ist von 4 Gründungsmitgliedern eingeleitet, derzeit Abstimmung der Satzung mit der ADD.
- Das Informationsblatt vom Juli, das noch davon ausging, dass die AÖR nur mit Übertragung der o.g. Teilaufgabe möglich ist, ist überholt und soll nicht mehr verwendet werden.

- Es werden neue Informationsmaterialien erstellt, in die das Ergebnis des Gesprächs mit dem MUEEF eingearbeitet wird, darunter eine Muster-Beratungsvorlage für einen Grundsatzbeschluss über den Beitritt (für WerKA bzw. Räte) sowie eine FAQ-Liste.

2. Zusammenfassung der Rückmeldungen zur „Verwertungslage“ im Land:

- Die Flächenverfügbarkeit nach den Neuregelungen ist zwar durchweg geringer, es besteht aber offenbar nicht überall im Land deswegen bereits „Flächennotstand“.
- Die Preise für die landwirtschaftliche Verwertung steigen landesweit je nach Flächenverfügbarkeit nicht einheitlich; teilweise wird die Verwertung für 2018 sogar für die bisherigen Preise angeboten.
- Echter „Entsorgungsnotstand“ entsteht derzeit bei denen, die wegen Grenzwertüberschreitungen nicht mehr wie bisher in die Landwirtschaft können, die sich jedoch (selbst oder über ihren Verwerter) keine Verbrennungskontingente gesichert hatten.
- Das Verbot der bodenbezogenen Verwertung in WSG Zone III stößt auf erhebliches Unverständnis, da Wirtschaftsdünger wie insbesondere Gülle dort regelmäßig weiterhin zulässig sind.

3. Ergebnisse der nachfolgenden Beratung zur KKR AöR:

- Es besteht weitgehend der Wunsch, die KKR AöR ohne Übertragung der Teilaufgabe Klärschlammwässerung zu konzipieren.
- Es besteht der Wunsch, auch aus dem Gremien, für die Verwertung über die TVM Mainz einen endgültigen Preis zu erfahren. Das ist aber schlicht nicht möglich. Der Annahme- bzw. Gesamtverwertungspreis wird auf Grundlage der noch nur schätzbaren Bau- bzw. Betriebskosten nach den Vorgaben des KAG/Kostendeckungsprinzip kalkuliert. Es gibt die Zusage der TVM, den Annahmepreis bis Ende September 2017 weiter zu konkretisieren, nachdem die Ergebnisse der Vergabe der Bauleistungen feststehen.
- Die TVM nennt derzeit den Betrag von 65 Euro je to Originalsubstanz entwässerter Klärschlamm einschl. Mehrwertsteuer und Handlingspauschale, aber ohne Transport als maximal zu erwartender Gesamtverwertungspreis.
- Die Preise für die landwirtschaftliche Verwertung bilden sich auch künftig im Wettbewerb; „Festpreise“ kann es also insoweit nicht geben. Das gilt genauso für die thermische Verwertung in anderen Anlagen als Mainz.
- Die konkreten Modalitäten einschl. Preise bei Verwertung durch die KKR AöR werden in einem individuellen „Umsetzungsvertrag“ geregelt und vereinbart (z.B. TS-Gehalt, Lagerung, Verladung und Transport, Klärschlammuntersuchungen usw.)
- Die Teilnahme an der KKR AöR ist selbstverständlich freiwillig und insoweit ein Angebot.
- Die KKR AöR, die ausschließlich Bündelungsfunktion hat (daher letztlich ausschließlich Gremienarbeit), finanziert sich über eine Umlage. Die VK Kommunal GmbH finanziert sich aus der „Handlingspauschale“.
- Die Kontingente für die Monoverbrennung in Mainz werden bis Ende 2017 aus Gründen der Planungssicherheit festgelegt; von daher sind entsprechende verbindliche Meldungen

bzw. Beitrittserklärungen bis Ende 2017 erforderlich.

Dazu wird die Geschäftsstelle auch nochmals eine entsprechende Anfrage machen.

- Überschreitet der abzugebende Klärschlamm auch die Grenzwerte für die Mainzer Anlage, wäre, wie ohnehin, Verwertung in einer industriellen Anlage erforderlich.
- Eine „passive“ Mitgliedschaft in der KKR AöR (Beitritt bei unverändert selbst durchgeführter / organisierter Verwertung) ist nicht möglich. Ebenso wenig ist ein Beitritt mit Wirkung für die Zukunft möglich. Denkbar wäre allenfalls, einen Beschluss (z.B. noch in 2017) über einen späteren Beitritt (z.B. Ende 2018) zu fassen.
- Ein Beitritt von KA-Betreibern, die ihre Klärschlämme (teils oder ganz) vererden, ist möglich; die Vererdung gehört noch zur Abwasserbeseitigung/Entwässerung; faktisch findet insoweit bis zur Räumung der (ersten) Vererdungsanlage keine Verwertung statt.
- Die Werke können der AöR die Durchführung der Verwertung nur in Gänze übertragen. Ob noch laufende Verträge auch nach Beitritt zur KKR fortgeführt werden können, ist im Einzelfall zu klären.
- In der Region Trier werden die Überlegungen über eine mögliche zweite Monoverbrennungsanlage in der Region Trier weiterverfolgt.
- Die Satzung der KKR AöR ist erst nach finaler Abstimmung mit der ADD allgemein verfügbar.
- Der Austritt aus der KKR AöR richtet sich nach den Bestimmungen des KomZG.

Beschluss:

Der Fachbeirat spricht sich dafür aus, die KKR AöR ohne Übertragung der Teilaufgabe Klärschlamm-entwässerung zu konzipieren.

Der Fachbeirat bittet um zeitnahe Bereitstellung der für die Beratung in den Gremien notwendigen Unterlagen (Informationen, Preise, Arbeitshilfen) einschl. eines Musters für eine Beratungs- und Beschlussvorlage.

TOP: 2. Funkwasserzähler - Datenschutz, Anpassung AWS

Zu dem Antwortschreiben des LfDI sieht der Fachbeirat noch eine Reihe von „Knackpunkten“:

- Die Aussagen zur Frage, ob es sich bei Zählerdaten überhaupt um personenbezogene Daten handelt, ist unbefriedigend (insbesondere „Dies gilt jedenfalls für Einfamilien-Häuser“). Im Hinblick auf Akzeptanz und Recht Klarheit sind sehr viele klarere Aussagen erforderlich.
- Die Nutzung der Funkwasserzähler für andere Zwecke, insbesondere die Leckortung, stellt einen erheblichen Vorteil für die Wasserversorger dar, der letztlich auch im Interesse der Kunden liegt (effizientere Aufgabenerfüllung, Kostensenkung). Daher dürfen diese Anwendungen nicht mehr als zwingend notwendig eingeschränkt werden.
- Es kann im WVU durchaus sichergestellt werden, dass die zu anderen als zur Verbrauchsabrechnung ausgelesenen Daten anonymisiert erfasst bzw. nach Erfüllung ihres Zwecks wieder unmittelbar gelöscht werden.
- Eine vorherige Benachrichtigung ist im Falle der Auslesung zur Verbrauchsabrechnung unproblematisch (analog bisheriger Verfahrensweise, die Ablesetermine öffentlich bekannt zu machen); bei den anderen Anwendungen sei sie aber dann, wenn „Eile geboten“ oder sogar Gefahr im Verzug ist (Leckortung, Trinkwasserhygiene) rasch gehandelt werden, eine vorherige Benachrichtigung oder gar die Einholung des Einverständnisses sei dann schlicht unmöglich.

Erst nach Klärung dieser Fragen soll die Anpassung der AWS erfolgen.

Es gibt bisher keine systematische Übersicht, in welchem Umfang und wo Funkwasserzähler bereits eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden sollen und ggf. bereits in der Beschaffung sind bzw. deren Einbau in Planung oder Vorbereitung ist. Daher wird eine entsprechende landesweite Umfrage vorgeschlagen.

Beschluss:

Rückmeldung der o.g. „Knackpunkte“ an den LfDI durch die Geschäftsstelle.

Umfrage der Geschäftsstelle zum Einsatz von Funkwasserzählern.

Weiterberatung in der AG Wasser.

TOP: 3. Änderung der Trinkwasserverordnung / Radioaktive Stoffe

1. Radioaktive Stoffe

WL Harald Guggenmos, VG Schweich, hatte bei Herrn Stein, MUEEF-Wasserwirtschafts-abteilung, nachgefasst, ob nicht die bereits vor 10 Jahren durchgeführten Messung des da-maligen LUWG anstelle der Erstuntersuchung nach TrinkwV herangezogen werden könnten.

Die Rückmeldungen aus dem Fachbeirat zeigen, dass sich viele Gesundheitsämter bisher noch nicht vertieft mit dieser Materie beschäftigt hätten und es viele Unklarheiten gebe.

2. Änderung Trinkwasserverordnung

Erste Rückmeldungen bestätigen die in der Beratungsvorlage beschriebene Einschätzung der Neuregelungen.

Beschluss:

zu 1. Kontaktaufnahme mit Herrn Stein, Wasserwirtschaftsverwaltung wegen der o.g. Fra-gen.

zu 2. Beratung in der AG Wasser (Termin: 11. Oktober 2017)

Information *im* *Nachgang:*
Zwischenzeitlich hat Herr Stein folgendes bestätigt, dass eine (erneute) Erstuntersuchung nach TrinkwV unabdingbar sei. Er hat zu dem das in der BV beschriebene Verfahren (je eine Untersuchung aus vier verschiedenen Quartalen bis November 2019) in jedem Fall ausrei-chend sei, und daher möglichst zeitnahe Umsetzung vorgeschlagen.

Die Sitzung der AG Wasser wurde auf den 24. Oktober verschoben.

TOP: 4. Informationenpunkte

Ergänzend zu. 2: Satzungsmuster

Den Änderungen liegen folgende Entscheidung zu Grunde:

Urteil VG Koblenz vom 22.05.2017 - 3 K 932/16.KO -

(erscheint in auch in der Rechtsprechungsdatenbank Fachbeirat unter RK 03/2017).

Ergänzend werden Einzelfragen zum Thema „Räumliche Erweiterung“ besprochen.

Ergänzend zu. 3: SÜVOA

Es wird nachgefragt, wie die Schnittstelle für die Datenübergabe konkret ausgestaltet werden soll. Die Geschäftsstelle wird beim Ministerium nachfassen, Information über das Ergebnis in der nächsten Sitzung.

Ergänzend zu. 5: Ruhezeiten

Es wird bestätigt, dass die Ausnahmeregelung (5,5 Stunden) auch für Ehrenamtliche Aufgaben (insbesondere Feuerwehr) und bei (genehmigten) Nebentätigkeiten gilt.

Weiterhin wird bestätigt, dass die Handhabung in den Fällen, in denen wegen der Ruhezeiten die tägliche Arbeitszeit von z.B. 8 Stunden nicht mehr erreicht wird, in Dienst-/Betriebsanweisungen geregelt werden kann (Stundenausgleich o.ä.).

Nochmals der Hinweis auf Abstimmung konkreter Einzelprobleme mit dem KAV.

Ergänzend zu. 8: Leitungsauskunftssysteme

Der Fachbeirat bestätigt ausdrücklich nochmals seine bisherige Positionierung.

TOP: 5. Verschiedenes

a) Wasserwirtschaftliche Förderung im Zusammenhang mit benchmarking

Frage, auf welche Basis sich der erhöhte Fördersatz (plus 5%) bezieht, der nach FöRiLi Wasserwirtschaft denen gewährt wird, die am benchmarking teilnehmen („5% von was“).
Klarstellung: Der jeweilige Fördersatz erhöht sich um 5%-Punkte, also beispielsweise von 50 auf 55 %.

b) Erfahrungen mit Kombi(revisions)schächten

WL Peter Schneider, VG Rüdesheim, fragt nach Erfahrungen mit solchen Schächten.
Rückmeldungen:

- Mindestvoraussetzung wäre Bauartzulassung, wäre im Einzelfall zu prüfen.
- Frage nach der dauerhaften der Dichtigkeit der Verschraubungen (Trennung Schmutz-/Regenwasser) bzw. gegen Fremdwassereintrag.
- Es bestehe die Möglichkeit, im Rahmen der Stellungnahme zur Baugenehmigung solche Schächte zu fordern bzw. auszuschließen.

c) Sachstand PYREG-Verfahren bzw. Pilotanlage Linz/Unkel

Zur Wirtschaftlichkeit sind bisher noch keine abschließenden Ergebnisse bekannt.

Wegen der Verwendung der PYREG-Kohle als Düngemittel in der Landwirtschaft läuft derzeit noch ein Einzelzulassungsverfahren, in dem auch die Düngewirkung nachzuweisen sind. Dazu werden entsprechende Pflanzenversuche durchgeführt, die noch nicht abgeschlossen sind.

d) Termin der nächsten Sitzung: 12. Dezember 2017, Beginn: 10.00 Uhr

Zu dieser Sitzung lädt WL Horst Kürschner namens des Wasserzweckverbands im Landkreis Birkenfeld den Fachbeirat in die Räumlichkeiten an der Steinbachtalsperre bei Kempfeld ein.

gez. Dr. Thomas Rätz
15. September 2017

keine Anlagen